



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Bachelorstudiengang
„Verfahrenstechnik“
(FSPO-VTBS)**

25. Juli 2018

i. d. F. vom 14. Februar 2024

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018 und 17. April 2024 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg am 25. Juli 2018 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243) und die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg am 14. Februar 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 HmbHG, §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	4
§ 7 Außerkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Bioverfahrenstechnik/Energie- und Umwelttechnik/Verfahrenstechnik des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) ¹Gemäß § 14 Absatz 4 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. ²Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder am Bachelorstudien-

gang „Verfahrenstechnik“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Verfahrenstechnik“ beteiligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehören oder am Bachelorstudiengang „Verfahrenstechnik“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2018. ²Sie ersetzt die FSPO-VTBS vom 22. Oktober 2014.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Verfahrenstechnik“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 14. Februar 2024 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

§ 7 Außerkrafttreten

¹Der Studiengang „Verfahrenstechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2028 eingestellt. ²Diese FSPO tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

25. Juli 2018 und 14. Februar 2024

Technische Universität Hamburg